

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Errichtung der Staatlichen
Kommission für Kunstangelegenheiten.**

Vom 21. August 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Errichtung der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten (GBl. S. 683) wird bestimmt:

§ 1

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten übt die Leitung und Aufsicht über die künstlerischen Institutionen unmittelbar oder durch die Verwaltungen und Abteilungen für Kunstangelegenheiten der Länder und Kreise aus.

§ 2

(1) Der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten unterstehen unmittelbar folgende Hochschulen:

Hochschule für angewandte Kunst Berlin,
Staatliche Hochschule für Grafik
und Buchkunst Leipzig,
Staatliche Hochschule für Musik .. Leipzig,
Deutsche Hochschule für Musik .. Berlin,
Staatliche Hochschule für Musik .. Weimar,
Staatliche Hochschule für bildende
Kunst..... Dresden,
Hochschule für Musik Halle (Saale),
Deutsches Theater-Institut Weimar.

§ 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 175) tritt insoweit außer Kraft.

(2) Der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten unterstehen unmittelbar die Fachschulen der Gruppen XXI, XXIV, XXV und XXVI des Verzeichnisses der Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik — Bekanntmachung vom 15. März 1951 (MinBl. S. 37).

(3) Die Leitung und Aufsicht über die im Abs. 1 und 2 aufgeführten Hochschulen und Fachschulen gehen mit Wirkung vom 1. August 1951 vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik an die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten über.

(4) Die Bestimmungen über die Zentralisierung des Hochschulwesens — Erste Durchführungsbestimmung vom 3. März 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 175) — gelten sinngemäß für die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten.

(5) Die Verwaltungen für Kunstangelegenheiten der Länder üben die Leitung und Aufsicht über selbständige Volksmusikschulen nach den Weisungen der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten aus.

g β

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten übt unmittelbar die Leitung und Aufsicht über nachstehende Institutionen aus:

Staatsoper..... Berlin,
Deutsches Theater Berlin,
Komische Oper..... Berlin,
Berliner Ensemble..... Berlin,
Junges Ensemble..... Weimar,
Theater der Freundschaft..... Berlin.

(2) Die Verwaltungen für Kunstangelegenheiten der Länder üben die Leitung und Aufsicht über sämtliche Theater des Landes nach den Weisungen der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten unabhängig vom Kostenträger aus.

(3) Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß für Orchester und andere künstlerische Ensembles der Länder, Kreise und Gemeinden.

§ 4

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten übt unmittelbar die Leitung und Aufsicht über die Staatlichen Museen in Berlin aus.

(2) Die Verwaltungen für Kunstangelegenheiten der Länder üben die Leitung und Aufsicht über sämtliche Kunstsammlungen und Museen von vorwiegend künstlerischer Bedeutung des Landes nach den Weisungen der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten unabhängig vom Kostenträger aus.

§ 5

(1) Die Abteilungen für Kunstangelegenheiten der Kreise sorgen für die planmäßige Durchführung künstlerischer Veranstaltungen im Kreisgebiet.

(2) Sie unterstützen und fördern die Tätigkeit der Laien in allen Kunstangelegenheiten und koordinieren die Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen auf dem Gebiete der Kunst.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1951

Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten
Der Vorsitzende
H o l z h a u e r
Staatssekretär

Berichtigung

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1951 zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBl. S. 417) muß es im Kopf der Anlage statt

„HA. Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft“
richtig heißen:

„HA. Nahrungs- und Genußmittelindustrie“.